



Der Wasserverbrauch spiegelt hingegen nur die derzeitige tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung wieder. Hiernach darf zwar die laufende Benutzungsgebühr bemessen werden; für Anschlussbeiträge ist das aber nicht zulässig. Das würde auch gelten, wenn man die Anschlussbeiträge nach Wohnungen oder Personen bemessen wollte.

Warum muss ich den Anschlussbeitrag innerhalb so kurzer Zeit (einen Monat nach Erhalt des Beitragsbescheides) bezahlen?

Wann der Anschlussbeitrag fällig wird (also zu bezahlen ist), muss jeder Aufgabenträger in seiner Beitragssatzung regeln. Der Landesgesetzgeber hat mit dem KAG M-V keine Frist vorgegeben. Häufig heißt es in der Beitragssatzung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu erfolgen hat. Es gibt aber auch Aufgabenträger, die hier längere Zahlungsfristen geregelt haben. Zu den Möglichkeiten, die bestehen, wenn der Beitrag nicht fristgemäß gezahlt werden kann, siehe weiter unten.

Sehen die Abgabengesetze Ausnahmen vor, bei denen kein Anschlussbeitrag entrichtet werden muss? Gibt es Möglichkeiten, auf die Beitragsforderung ganz zu verzichten?

Zusammen mit dem KAG M-V bildet die Abgabenordnung (AO) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung aller kommunalen Abgaben, somit auch für Anschlussbeiträge. Danach kann von der Abgabenerhebung nur unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden. Gleiches gilt für einen nachträglichen Verzicht auf einen bereits festgesetzten Beitrag; in diesem Fall spricht man vom Erlass der Abgabe.

Beides kommt in Frage, wenn die Einziehung des Beitrags „nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre“. Dies ist gegeben, wenn die Abgabenerhebung Ihre wirtschaftliche und persönliche Existenz vernichten oder ernstlich gefährden würde. Darunter ist vor allem die Gefährdung des lebensnotwendigen Unterhaltes oder der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu verstehen. Hierbei ist aber nicht nur die laufende Einkommenssituation sondern Ihre gesamte Vermögenssituation in den Blick zu nehmen.

Die Entscheidung über einen Erlassantrag trifft dieselbe Behörde, die auch für den Beitragsbescheid zuständig ist (beispielsweise der Zweckverband). Dort muss deshalb auch ein etwaiger Erlassantrag eingereicht werden.

Was kann ich tun, wenn ich aus persönlichen wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage bin, den Beitrag fristgerecht zu bezahlen?

Ebenfalls auf der Grundlage der AO ist es möglich, dass Ihnen die Zahlung des Anschlussbeitrages gestundet wird, die Zahlungsfrist wird also ganz oder auch für Teilbeträge hinausgeschoben (hierunter fällt somit auch eine Ratenzahlung).

Nach den Vorschriften der AO ist Voraussetzung für eine Stundung, dass die fristgemäße Zahlung eine „erhebliche Härte“ darstellt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie momentan unter zumutbaren Bedingungen nicht in der Lage sind, die Abgabenschuld zu begleichen. Eine solche erhebliche Härte kann zurückzuführen sein auf eine unerwartete oder unerwartet hohe Abgabenerforderung, auf (zeitweilige) Einschränkungen Ihrer Zahlungsfähigkeit, z. B. ausgelöst durch besondere Ereignisse wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Das Innenministerium hat allen Aufgabenträgern mit Runderlass vom 04.10.2007 empfohlen, bei der Stundung in Härtefällen möglichst großzügig zu verfahren und dazu nähere Regelungen entweder im Rahmen der jeweiligen Beitragssatzung oder in einer besonderen Satzung (Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) zu treffen. Falls Sie Schwierigkeiten haben, den Anschlussbeitrag fristgemäß zu zahlen, sollten Sie sich bei Ihrem Zweckverband bzw. Ihrer Stadt/Gemeinde erkundigen, welche Stundungsregelungen dort bestehen und ggf. einen Antrag stellen.

Neben der Hinausschiebung des Zahlungstermins auf einen oder mehrere spätere Zeitpunkte kann es auch in Betracht kommen, den Beitrag für einen längeren oder unbestimmten Zeitraum zu stunden, wenn aus heutiger Sicht nicht zu erwarten ist, dass sich Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse in absehbarer Zeit wesentlich verbessern. Dies kann der Fall sein, wenn Sie Sozialleistungen beziehen (wie z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II „Hartz-IV“) oder nur ein geringfügig darüber liegendes Einkommen haben (z. B. niedrige Rente). In diesen Fällen kann die Stundung unter einem entsprechenden Vorbehalt gewährt werden. Außerdem kann die Behörde von Ihnen verlangen, dass ihre Beitragsforderung zusätzlich gesichert wird. Dafür kommt auch die Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch in Betracht, die beispielsweise dann Bedeutung erlangen würde, wenn das Grundstück, auf das sich der Anschlussbeitrag bezieht, später einmal veräußert wird oder im Erbfall an möglicherweise zahlungsfähigere Erben fällt.

Für die in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen liegenden Stundungsvoraussetzungen tragen Sie die „Beweislast“. Dabei sind allgemeine Angaben (z. B. „ich bin Rentner“) nicht

ausreichend. Sie müssen schon durch konkrete Angaben die Stundungsvoraussetzungen wenigstens glaubhaft machen. Die Behörde kann auch die erforderlichen Nachweise verlangen. Kommen Sie diesen Mitwirkungspflichten bei einem Stundungsantrag nicht nach, müssen Sie mit einer Ablehnung rechnen.

Muss ich bei Stundung oder Ratenzahlung Zinsen zahlen und wie hoch sind diese?

Grundsätzlich fallen Stundungszinsen an. Sie betragen laut AO „für jeden Monat einhalb vom Hundert“, also 6 % jährlich. Auf die Stundungszinsen kann nach Lage des Einzelfalls ganz oder anteilig verzichtet werden, wenn – so steht es im Gesetz – „ihre Erhebung unbillig wäre“. Auch insoweit sollten Sie sich an den Aufgabenträger (Zweckverband oder Gemeinde) wenden, falls Sie diese Zinsen nicht tragen können.

Wie kann ich den Beitragsbescheid und die Beitragshöhe rechtlich überprüfen lassen? Wird der Vollzug des Bescheides zunächst ausgesetzt? Was erreiche ich mit einer Zahlung unter Vorbehalt?

Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, den der kommunale Aufgabenträger im Rahmen der sog. kommunalen Selbstverwaltung erlässt. Eine Überprüfung einzelner Bescheide durch „höhere Verwaltungsinstanzen“ oder „übergeordnete Behörden“ kann deshalb nicht erfolgen. Nach dem deutschen Rechtssystem, wie es im Grundgesetz verankert ist, bleibt dies den Gerichten vorbehalten. Für Beitragsbescheide gilt der sog. Verwaltungsrechtsweg, hier sind also die Verwaltungsgerichte zuständig.

Bevor Sie einen Beitragsbescheid mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht anfechten können, muss ein Widerspruchsverfahren stattfinden. Der Widerspruch ist an die erlassende Behörde (Zweckverband, Stadt, Gemeinde bzw. Amt) zu richten. Hierüber enthält der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der Sie entsprechende Informationen ersehen können. Der Widerspruch muss – ebenso wie eine spätere Klage gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid – innerhalb eines Monats eingelegt werden. Anderenfalls wird der Bescheid bestandskräftig, also „unanfechtbar“.

Auch wenn der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist, z. B. weil Sie rechtzeitig Widerspruch oder Klage erhoben haben, über die noch nicht entschieden wurde, besteht dennoch die Verpflichtung zur Zahlung. Denn bei öffentlichen Abgaben haben diese Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung. So schreibt es die Verwaltungsgerichtsordnung vor. Sie können aber bei der Behörde oder – wenn die Behörde das ablehnt oder nicht rechtzeitig entscheidet – beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Allein mit einer Zahlung unter Vorbehalt erreichen Sie das nicht. Die Zahlung unter Vorbehalt für sich stellt keinen Widerspruch im oben geschilderten Sinne dar, so dass der Bescheid nach Ablauf der Monatsfrist bestandskräftig würde. Umgekehrt führt die Zahlung des Beitrages, wenn Sie rechtzeitig Widerspruch bzw. Klage erhoben haben und diese am Ende erfolgreich sein sollten, natürlich nicht dazu, dass Ihr Geld verloren wäre. In diesem Fall muss die Behörde Ihnen den Beitrag erstatten.

Mir bleiben der Inhalt des Beitragsbescheides und die Beitragshöhe unverständlich. An wen kann ich mich mit Fragen dazu wenden?

Die rechtliche Beratung und ggf. auch Ihre Vertretung bei Behörden und insbesondere vor Gerichten ist Aufgabe der Rechtsanwälte und Steuerberater, was allerdings mit Kosten verbunden ist. Anwaltszwang besteht übrigens beim Verwaltungsgericht nicht, sondern erst ab dem Oberverwaltungsgericht. Solange es zunächst darum geht, dass Sie bestehende Unklarheiten im Bescheid klären möchten, ist es immer am zweckmäßigsten, sich an die erlassende Behörde (Absender des Bescheides, also Zweckverband, Stadt, Gemeinde bzw. Amt) zu wenden.

Der Rechtsbehelf des Widerspruchs (siehe oben) muss auch immer bei dieser Stelle eingelegt werden; darüber informiert Sie die Rechtsbehelfsbelehrung, die der Bescheid enthalten muss.

Außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens können Sie sich auch an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, an den Petitionsausschuss des Landtages oder auch mit einer sog. Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Zuständig für die Rechtsaufsicht ist meist der Landrat des Landkreises, nur bei landkreisübergreifenden Verbänden und bei den kreisfreien Städten liegt die Rechtsaufsicht unmittelbar beim Innenministerium.

Die Befassung dieser Stellen hat aber nicht den Zweck, dem Bürger die Beschreitung des Rechtsweges abzunehmen. Weder das Widerspruchsverfahren noch eine eventuell notwendige gerichtliche Klärung können dadurch ersetzt werden. Insbesondere müssen Sie darauf achten, dass nur ein fristgemäß erhobener Widerspruch verhindern kann, dass ein Ihnen zugedachter Bescheid rechtskräftig wird.

Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (Wasser- und Abwasserbeiträge)



10 Fragen - 10 Antworten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Versorgung mit Trinkwasser und die Abwasserentsorgung gehören zu den elementaren Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Mit der Neubildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland wurde diese Aufgabe – wie auch in den anderen Flächenländern – auf die Städte und Gemeinden übertragen; sie ist damit ein wesentlicher Teil der kommunalen Selbstverwaltung geworden. Da nicht alle Gemeinden in der Lage waren, diese Aufgabe selbst zu erfüllen, haben sich viele von ihnen zu Wasser- und Abwasserverbänden zusammengeschlossen. Auch diese Verbände sind kommunale Körperschaften.

Wie die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu erfolgen hat, bestimmen diese kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der vom Grundgesetz garantierten Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie haben dabei allerdings umfangreiche Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und auch des Landes zu beachten, wodurch Umweltschutz und Hygiene gewährleistet werden.

In diesem Rahmen mussten die kommunalen Aufgabenträger seit der Wiedervereinigung gewaltige Anstrengungen unternehmen, um die ihnen übertragene Aufgabe zu erfüllen. So wurden für die Abwasserentsorgung über 2,7 Milliarden Euro investiert. Man kann heute feststellen, dass diese Aufgabe sehr erfolgreich gemeistert wurde, was ein jeder an dem Zustand der Gewässer in unserem Land ablesen kann. Welche Bedeutung eine intakte Umwelt für ein Tourismus-Land wie Mecklenburg-Vorpommern hat, ist uns allen bewusst.

Auch wenn EU, Bund und Land die kommunalen Aufgabenträger mit beträchtlichen Zuschüssen unterstützt haben – für die zentrale Abwasserentsorgung waren das bis 2006 rund 888 Millionen Euro – und das voraussichtlich auch noch bis 2013 weiterhin tun werden, bestand dennoch von vornherein die Notwendigkeit, diese Aufwendungen auch unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen zu finanzieren, die die kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen nutzen können.

Diese Kostenbeteiligung findet überwiegend auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und von den kommunalen Aufgabenträgern erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen statt. Insbesondere die Beitragserhebung ist in jüngster Zeit in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses geraten. Mir ist bewusst, dass es hierbei um beträchtliche Summen geht, die Ihnen abverlangt werden. Dennoch muss ich betonen, dass eine dauerhafte Finanzierung dieser wichtigen kommunalen Aufgabe unverzichtbar ist und es dazu keine gerechtere Alternative gibt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen auf einige in letzter Zeit häufig gestellte Fragen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen antworten.

Ich wünsche mir, dass finanzielle und rechtliche Zusammenhänge der Beitragserhebung damit auch Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, etwas näher gebracht werden können und wieder eine Versachlichung der in den letzten Monaten bisweilen recht hitzig geführten Diskussionen möglich wird.

Ihr

Lorenz Caffier

Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Warum werden in Mecklenburg-Vorpommern für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Anschlussbeiträge erhoben und nicht nur laufende Benutzungsgebühren oder -entgelte, wie in vielen anderen Ländern?

Bereits mit dem Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegt, dass Anschlussbeiträge zu erheben sind. Anschlussbeiträge dienen der anteiligen Finanzierung des einmaligen Investitionsaufwandes, während Gebühren für die Finanzierung der laufenden Kosten (u. a. Betriebskosten, Personal- und Materialkosten, Abschreibungen und Zinsen) erhoben werden. Maßgebend für diese Entscheidung des damaligen Landtages war die Erkenntnis, dass die enormen finanziellen Investitionen in eine zeitgemäße Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch Gebühren allein nicht aufgebracht werden können. Diese Einschätzung hat sich in den folgenden Jahren bestätigt. Es sei hier an die in den Jahren 1995 bis etwa 2003 intensiv geführten Diskussionen zur Höhe der Abwassergebühren erinnert, die das Land dazu bewogen, zusätzliche finanzielle Hilfen von 25 Millionen Euro bereitzustellen, um Aufgabenträger mit ungewöhnlich hohem Gebührenniveau zu unterstützen und die Abwassergebühren zu stabilisieren, was dann auch gelungen ist.

Ohne diese finanzielle Unterstützung des Landes, insbesondere aber auch ohne Erhebung von Anschlussbeiträgen hätte sich ein unverhältnismäßig hohes, auf Dauer unakzeptables Gebührenniveau ergeben.

Hieran anknüpfend hat der Landtag bei der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) im Jahr 2005 konsequenterweise daran festgehalten, dass in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Anschlussbeiträge erhoben werden sollen. Die Formulierung „sollen“ erlaubt den kommunalen Aufgabenträgern zwar im Gegensatz zur davor geltenden Regelung („sind zu erheben“) in besonderen Ausnahmefällen eine reine Gebührenfinanzierung ohne Anschlussbeiträge – grundsätzlich bleibt aber nach wie vor die Beitragserhebung gesetzliche Pflicht.

Warum gibt es so große Unterschiede in der Höhe der geforderten Anschlussbeiträge?

Anschlussbeiträge dienen der Deckung des Aufwands für die Errichtung kommunaler Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtungen. Es liegt sozusagen in der Natur der Sache, dass diese Aufwendungen bei den kommunalen Einrichtungsträgern unterschiedlich hoch sind (z. B. spielen die Siedlungsstruktur und das Abwasserbeseitigungskonzept hier eine Rolle). Außerdem ist es den Aufgabenträgern überlassen, ob sie

den nach Abzug von Zuschüssen verbleibenden Aufwand in vollem Umfang oder aber nur zum Teil durch Anschlussbeiträge decken wollen. Beides wirkt sich auf die Höhe der Anschlussbeiträge aus.

Unterschiede zwischen den Aufgabenträgern gibt es auch, weil sie die konkrete Berechnungsmethode, also den Beitragsmaßstab (Abgabenmaßstab) durch die Satzung selbst festlegen. Das KAG M-V schreibt hierzu konkret nur vor, dass die Beiträge „nach den Vorteilen“ bemessen werden müssen. Dazu finden Sie bei den folgenden Fragen/Antworten weitere Informationen.

Warum müssen auch die sog. Altanschließer Anschlussbeiträge entrichten und warum werden diese von einigen Gemeinden bzw. Verbänden erst jetzt gefordert?

Der Anschlussbeitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Einrichtung angeschlossen sind bzw. (wenn sie Baulandqualität haben) angeschlossen werden können, weil deren Eigentümer von der Einrichtung Vorteile im Sinne der §§ 7 und 9 KAG M-V haben. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat dazu seit 1999 wiederholt entschieden, dass diese Vorteile sich grundsätzlich nicht deshalb voneinander unterscheiden, weil ein Teil der Grundstücke bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z. B. schon zu DDR-Zeiten), andere hingegen erst nach der Wiedervereinigung an dieselbe Einrichtung angeschlossen wurden. Im Anschlussbeitragsrecht gilt nämlich das Gesamtanlagenprinzip. Bei der Frage, ob und in welcher Höhe eine Beitragspflicht entsteht, kommt es nicht darauf an, welche Investitionen „vor der Haustür“ des jeweiligen Grundstückseigentümers erfolgen. Entscheidend ist, dass die gesamte öffentliche Einrichtung den durch sie erschlossenen Grundstücken dauerhafte Vorteile bietet. Dieser Vorteil besteht für alle angeschlossenen Grundstücke. Auf die Frage, ob sie bereits vor dem (rechtlichen) Entstehen der kommunalen Einrichtung einen Anschluss an eine zentrale Ver- oder Entsorgung hatten, kommt es deshalb nicht an.

Beitragsfähig sind im Übrigen lediglich „Nachwende-Investitionen“, so dass vermeintliche Doppelfinanzierungen ausgeschlossen sind.

Einige Aufgabenträger im Lande hatten zur Beitragspflicht zunächst eine andere Auffassung und erhoben nur von sog. Neuanschließern, nicht aber von Altanschließern die Anschlussbeiträge, was jedoch nach der eindeutigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts rechtswidrig ist. Deshalb müssen die kommunalen Aufgabenträger, da sie gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes „an Gesetz und Recht gebunden“ sind, auch die bislang noch nicht zu Beiträgen herangezogenen Altanschließer veranlassen, und zwar innerhalb der nach § 12 KAG M-V zu beachtenden Festsetzungsfrist. Diese auch als Verjährungsfrist bezeichnete Frist beträgt normalerweise vier Jahre. Da die Beitragspflicht in den Fällen der sog. Altan-

schließer mit der ersten wirksamen Beitragssatzung entsteht, was gleichzeitig die Verjährungsfrist in Gang setzt, drohte diese bei einigen Trägern bereits abzulaufen. Unter anderem aus diesem Grund hat sie der Landesgesetzgeber mit der KAG-Novelle von 2005 bis zum 31.12.2008 hinausgeschoben.

Warum richtet sich die Höhe des geforderten Anschlussbeitrages nicht nach meinem Wasserverbrauch, sondern nach der Größe des Grundstücks, obwohl dieses zum großen Teil gar nicht bebaut ist, sondern als Garten oder Grünland genutzt wird?

Beiträge sind sog. Vorteilsabgaben, sie müssen deshalb „nach den Vorteilen“ bemessen werden, die den Eigentümern (bzw. Erbbauberechtigten) der Grundstücke durch die der Beitragserhebung zugrunde liegenden Maßnahme geboten werden. Diese Bemessung nach den Vorteilen schreiben alle deutschen Kommunalabgabengesetze vor, in Mecklenburg-Vorpommern regelt das § 7 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V. Bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht die Möglichkeit, ein bebaubares Grundstück (Bauland) an eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungseinrichtung anschließen zu können (deshalb heißt es „Anschlussbeitrag“).

Da ein Anschlussbeitrag für dasselbe Grundstück und dieselbe Einrichtung nur einmal erhoben werden darf, muss ein vorteilsbezogener Abgabenmaßstab die mögliche Inanspruchnahme der Einrichtung berücksichtigen, auch wenn sie vielleicht erst in der Zukunft realisiert wird. Die Faktoren Grundstücksgröße und zulässige Bebauung sind Hinweise für diese unterschiedlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme.

Nur innerhalb dieses Rahmens können die Aufgabenträger selbst entscheiden, wie sie den Beitragsmaßstab in ihrer Satzung im Einzelnen bestimmen. Als Bauland in diesem Sinne gilt in der Regel immer das ganze Grundstück, wenn es innerhalb eines Bebauungsplanes oder im sog. unbeplanten Innenbereich liegt, wo ebenfalls Baurecht besteht.

Zum Baugrundstück gehören auch die unbebauten Teilflächen (z. B. der Garten). Die Beitragssatzung wird meistens eine Tiefenbegrenzung enthalten, nach der oftmals nur ein Teil der Gesamtfläche angesetzt wird. Von Gesetzes wegen sind auch noch weitergehende Satzungsregelungen zugelassen, die bei besonders großen Grundstücken ebenfalls einen Teil der unbebauten Fläche aus der Berechnung herausnehmen. Es ist aber Sache der kommunalen Aufgabenträger, ob sie solche Bestimmungen in ihre Beitragssatzungen aufnehmen oder nicht.

